



Amtsbücher als Quellen
der landesgeschichtlichen
Forschung

LWL-Archivamt für Westfalen

Wilfried Reininghaus/Marcus Stumpf (Hg.)

Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung

Münster 2012

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

© 2012 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archivamt für Westfalen

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54 Abs. 2 UrhG werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Titelbildnachweise:

Titelseite

Reichsregisterbücher aus der Regierungszeit der Kaiser Leopold I. und Joseph I., Foto: Tobias Schenk (vgl. S. 133)

Rückseite

Gesandtenbericht, GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 50, (vgl. S. 143)

Redaktion: Susanne Heil

Gestaltung: Markus Bomholt, Münster

Satz: Markus Schmitz, Büro für typographische Dienstleistungen, Altenberge

Druck und Verarbeitung: Lonnemann GmbH, Selm

ISSN 0946-0594

ISBN 978-3-936258-17-2

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
<i>Stefan Pätzold</i> Zwischen archivarischer Praxis und kulturgeschichtlichem Paradigma: Jüngere Ansätze der Amtsbuchforschung	9
<i>Henning Steinführer</i> Möglichkeiten und Grenzen der Stadtbucherschließung im Stadtarchiv Braunschweig	41
<i>Nicolas Rügge</i> Von Lehn- und Salbüchern zu Rechnungs- und Protokollserien Zur landesherrlichen Amtsbuchüberlieferung von Osnabrück und Lippe	53
<i>Stefan Gorißen</i> Südwestfälische kaufmännische Rechnungsbücher aus vorindustrieller Zeit Formen, Funktionen, Auswertungsperspektiven	67
<i>Matthias Kordes</i> Der <i>Liber conventus Richlinghusani</i> – Regionalgeschichtliche, methodische und archivische Erkenntnisse aus einem franziskanischen Amtsbuch des späten 18. Jahrhunderts	85
<i>Christian Speer</i> Der Index Librorum Civitatum als Instrument der historischen Grundlagenforschung	107
<i>Tobias Schenk</i> Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien	125
Autorenverzeichnis	147

Vorwort

Am 13. Oktober 2011 veranstaltete die Historische Kommission für Westfalen gemeinsam mit dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen und dem LWL-Archivamt für Westfalen in Münster-Coerde einen mit 51 Teilnehmenden gut besuchten Workshop zum Thema „Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung“.

Der Workshop stand im Zusammenhang mit der seit Anfang 2010 begonnenen Diskussion um eine strategische Neuausrichtung in der quellenbezogenen Grundlagenarbeit der Kommission. Ausgangspunkt der Überlegungen war hierbei die Frage, ob neben die bewährten Quelleneditionen nicht andere Formen treten müssten, etwa quellenkundliche Übersichten zu einzelnen Quellengattungen. Ferner wurde intensiv diskutiert, welchen Stellenwert künftig rein digitale Publikationsformen haben sollen. Ältere Quelleneditionen werden künftig in der Regel nicht mehr als Nachdruck erscheinen, sondern als digitale Editionen online gestellt werden. Daneben ist unabweisbar, dass die große Zahl an vorhandenen, ungedruckten archivalischen Amtsbüchern und andere serielle Quellen in keiner überschaubaren Zeit editorisch bearbeitet werden können. Will man diese in den Archiven oftmals nur sehr flach erschlossenen Quellen einer breiteren Nutzung zugänglich machen, müssen andere Formen des Zugangs gefunden werden.

Für den Workshop wurde mit den Amtsbüchern bewusst eine Archivaliengruppe ausgewählt, die definitorisch schwer zu fassen, in der archivischen Erschließung eine besondere Herausforderung darstellt und für die landesgeschichtliche Forschung wegen der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen und ihres Quellenwerts von hoher Bedeutung ist.

Zielgruppen des Workshops waren vor allem historisch Forschende, Archivarinnen und Archivare.

Folgende Leitthemen stellten sich für den Workshop und wurden anhand der einzelnen Referate diskutiert:

- quellenkundliche Einordnung, Probleme der typologischen Beschreibung und Differenzierung der Amtsbücher im Archiv
- Spannungsfeld zwischen dem Wunsch der Forschung nach möglichst tiefer Erschließung von Amtsbüchern einerseits und den faktischen Möglichkeiten der Erschließung von Amtsbüchern in den Archiven andererseits. Die mögliche Spannweite reicht von der in den Archiven weit überwiegenden flachen Erschließung (Signatur – Titel – Laufzeit) über intensivere Erschließungsmethoden bis hin zur (in Einzelfällen!) kritischen Edition mit Transkription und formenkundlichem Apparat
- Rolle der möglicherweise komplementären oder substitutiven Digitalisierung im Kontext von Erschließung und Benutzung. Ob und in welchen Umsetzungsfor-

men Digitalisierung archivische Erschließungsarbeit ersetzen kann, gehört zweifellos zu den in den kommenden Jahren besonders intensiv zu diskutierenden Fragen zwischen Archivwissenschaft und historischer Forschung

- weitere Diskussionspunkte des Workshops waren: paläographische und kodikologische Aspekte von Amtsbüchern und, damit verbunden, methodische Ansätze zur Erstellung quellenkundlicher Hilfsmittel zur Interpretation von Amtsbüchern

Mit diesem Band werden die Beiträge des Workshops nunmehr im Druck vorgelegt. Ergänzt worden ist der Band um den Beitrag von Dr. Tobias Schenk zur „Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien“.

Die vielen positiven Impulse, die von diesem ersten quellenkundlichen Workshop ausgingen, ermutigen die Veranstalter, im gewählten Format weitere Tagungen anzubieten. Im Juni 2013 sollen in Arnsberg Schatzungsregister vorgestellt werden.

Unser Dank gilt Herrn Dr. Pätzold, Stadtarchiv Bochum, für seine engagierte Mitwirkung bei der Konzeption des Workshops, der Geschäftsführerin der Historischen Kommission, Frau Dr. Grabkowsky, für die Organisation, dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen für die Gastfreundschaft sowie den Referenten und Diskutanten des Workshops für ihr großes Engagement.

Münster, im September 2012

Prof. Dr. Wilfried Reininghaus
Vorsitzender der Historischen
Kommission für Westfalen

Dr. Marcus Stumpf
Leiter des LWL-Archivamtes
für Westfalen

Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien

von Tobias Schenk

Das frühneuzeitliche Reich als Schriftgutproduzent. Eine Einführung

Das Alte Reich verfügte weder über eine zentrale Exekutive noch über ein stehendes Heer oder eine souveräne oberste Gewalt und entbehrte somit nahezu aller Charakteristika, die für moderne Staatlichkeit als konstitutiv gelten.¹ Gleichwohl sollten auf dem Weg zu einer umfassenden Amtsbuchlehre² nicht nur städtische und landesherrliche Kanzleien sowie private Schriftgutproduzenten in den Blick genommen werden. Denn trotz aller staatlichen Defizite war auch die Ebene des Reiches durch eine Kultur ausgeprägter Schriftlichkeit gekennzeichnet,³ die nicht nur zahlreiche Akten, sondern eine ebenso reichhaltige wie vielgestaltige Amtsbuchüberlieferung hinterlassen hat: Reichskreise führten Beschlussprotokolle,⁴ während am Reichstag Gesandte ihre Berichte in Protokollbüchern festhielten⁵ und „Reichs-

1 Barbara Stollberg-Rilinger, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806*, München 2006, 7. Auf die kontroverse Diskussion um die von Georg Schmidt prononciert hervorgehobene Staatlichkeit des Alten Reiches ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen. Siehe hierzu: Georg Schmidt, *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806*, München 1999; Kritik u. a. bei Heinz Schilling, *Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches*, in: *Historische Zeitschrift* 272 (2001), S. 377–395.

2 Zum diesbezüglichen archivwissenschaftlichen Desiderat etwa: Josef Hartmann/Jürgen Kloosterhuis, *Amtsbücher, in: Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*, 4. Aufl., hrsg. v. Friedrich Beck/Eckart Henning, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 40–73, hier S. 40.

3 Von einem „Reich der Schriftlichkeit“ spricht Johannes Burkhardt, *Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763* (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 11), Stuttgart 2006, S. 442.

4 Siehe beispielsweise die Eingangs- und Beschlussprotokolle des Fränkischen Kreises aus den Jahren 1801 bis 1804 im Staatsarchiv Bamberg, Fränkischer Kreis, Kreisdirektorialgesandtschaft, Nr. 359 und 361. Findbuch online unter http://www.gda.bayern.de/findmittel/pdf/staba_fk-dirges_001_2009-1.pdf [Stand: 09.07.2012].

5 Siehe beispielsweise das im Auftrag des wetterauischen Grafenkollegiums während des Augsburger Reichstages von 1582 entstandene Relations- und Protokollbuch Dr. Johann Graf: Landesarchiv Baden-Württemberg, Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, Oe 215, Bd. 1.

tags-Ceremonial-Protokollbücher“ das komplexe Verfahren dokumentierten.⁶ Mit Blick auf die Reichsgerichtsbarkeit ist auf in jüngerer Zeit edierte Protokoll- und Urteilsbücher des Königlichen Kammergerichts aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts⁷ und auf das Protokollbuch eines Reichskammergerichtsassessors aus dem frühen 16. Jahrhundert⁸ hinzuweisen.

Die mit dem vorliegenden Band angestrebte Analyse von Amtsbüchern als Quelle landesgeschichtlicher Forschungen erweist sich vor diesem Hintergrund als besonders reizvoll. Denn das Reich erfuhr zwar in den vergangenen Jahrzehnten eine weitreichende historiographische Neubewertung „vom Paria der kleindeutsch-borussischen Geschichtsschreibung zum positiv besetzten Gegenbild eines strukturell agressionsunfähigen Ordnungsgebildes in der Mitte Europas“,⁹ wissenschaftsgeschichtlich eher „preußisch“ geprägte Disziplinen wie die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte oder die Aktenkunde beginnen sich jedoch erst in jüngerer Zeit der Reichsthematik zu öffnen.¹⁰ Ein Gleiches gilt grosso modo für die westfälische Landesgeschichte, die das mit einer Implementierung reichsgeschichtlicher For-

6 Überliefert im Regensburger Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv. Kurze Passagen der Protokollbücher von 1773 zitiert bei Max Piendl, Prinzipalkommissariat und Prinzipalkommissare am Immerwährenden Reichstag, in: Dieter Albrecht (Hrsg.), Regensburg – Stadt der Reichstage (Schriftenreihe der Universität Regensburg 3), Regensburg 1980, S. 131–149, hier S. 142–144. Auf das rege Interesse, welches die jüngere Politische Kulturgeschichte derartigen Quellen entgegenbringt, muss bei einem in Münster gedruckten Tagungsband kaum hingewiesen werden. Siehe hierzu etwa Barbara Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstages, in: Johannes Kunisch (Hrsg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 19), Berlin 1997, S. 91–132; Dies., Politische Partizipation als Inszenierung. Zur symbolisch-rituellen Dimension frühneuzeitlicher Ständeversammlungen am Beispiel des Reichstags von 1653/54, in: Kommunikation und Konfliktaustragung. Verfassungskultur als Faktor politischer und gesellschaftlicher Machtverhältnisse, hrsg. v. Werner Daum u. a., Berlin 2010, S. 201–222.

7 Die Protokoll- und Urteilsbücher des Königlichen Kammergerichts aus den Jahren 1465 bis 1480. Mit Vaganten und Ergänzungen, hrsg. v. Friedrich Battenberg/Bernhard Diestelkamp, bearb. v. Christine Magin/Julia Maurer, 3 Bde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 44), Köln/Weimar/Wien 2004.

8 Steffen Wunderlich, Das Protokollbuch von Mathias Alber. Zur Praxis des Reichskammergerichts im frühen 16. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 58), Köln/Weimar/Wien 2011.

9 Horst Carl, „Schwerfälligen Andenkens“ oder „Das Recht, interessant zu sein“? Das Alte Reich in der neueren Forschungsliteratur, in: Zeitschrift für Historische Forschung 37 (2010), S. 73–97, hier S. 73.

10 Als Forschungsüberblick: Matthias Schnettger, Reichsgeschichte als Verfassungs-, Verwaltungs- und Behörden-geschichte, in: Michael Hochedlinger/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behörden-geschichte der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57), Wien/Köln/Weimar 2010, S. 229–242; zum „preußischen Paradigma“ der Aktenkunde Michael Hochedlinger, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, Wien/Köln/Weimar 2009, S. 17.

schungen verbundene Potential bislang kaum ausgeschöpft hat. Walter Schlesinger konstatierte 1963: „In gleichem Maße, in dem das Staatsleben in den Territorien intensiviert wird, wird das Reich ausgehöhlt, es erstarrt und wird schließlich zerstört. Die deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit ist daher als Geschichte der Reichsverfassung nur die Geschichte eines fortschreitenden Verfalls. Da die wirklich lebendigen verfassungsgeschichtlichen Kräfte allein in den Landesstaaten beheimatet sind, ist sie in erster Linie Geschichte der landesstaatlichen Verfassung.“¹¹

Über derartige Verdikte ist die westfälische Landesgeschichte zwar hinaus, doch kann von einer überzeugenden Umsetzung des landeskundlichen Syntheseanspruches mit Blick auf die Reichsgeschichte bislang kaum gesprochen werden. Hingewiesen sei an dieser Stelle lediglich auf neuere Handbuchdarstellungen, welche die Justizverfassung des Fürstbistums Paderborn schildern, ohne die dem Paderborner Hofgericht als Appellationsinstanz übergeordnete Reichsgerichtsbarkeit auch nur zu erwähnen.¹² Dass hiermit ein erheblicher Teil frühneuzeitlicher Verfassungswirklichkeit unberücksichtigt bleibt, würde spätestens ein Blick in die Magazine des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen verdeutlichen, das allein an seinen Standorten Münster und Detmold nicht weniger als rund 7.000 Reichskammergerichtsakten verwahrt.¹³

„In Grenzen unbegrenzt“¹⁴ – sofern hierunter eine Selbstbeschränkung auf den Bannkreis territorialer Grenzsteine zu verstehen ist, führt dieses klassische landesgeschichtliche Forschungsparadigma also offenbar in die Irre. Im Anschluss an ein Plädoyer Werner Freitags sind stattdessen für den Zeitraum vor 1806/15 „andere, also weitere Blicke“¹⁵ einzufordern, um anachronistische Schranken zu überwinden.

11 Walter Schlesinger, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte, in: Pankraz Fried (Hrsg.), Probleme und Methoden der Landesgeschichte (Wege der Forschung 492), Darmstadt 1978, S. 117–172, hier S. 144 (erstmalig 1963).

12 Hans Jürgen Brandt/Karl Hengst, Das Bistum Paderborn von der Reformation bis zur Säkularisation 1532–1802/21 (Geschichte des Erzbistums Paderborn 2), Paderborn 2007, S. 90–92.

13 Als Findmittel zu den 6.417 Akten in Münster dient weiterhin: Günter Aders/Helmut Richtering (Bearb.), Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände. Gerichte des Alten Reiches. Reichskammergericht, 3 Bde., Münster 1966–1973. Das Findbuch wurde mittlerweile retrokonvertiert und ist einsehbar unter: http://www.archive.nrw.de/LAV_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=1&id=0428&tektId=806. Zur starken Inanspruchnahme des Reichskammergerichts durch Kläger aus dem Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis: Anette Baumann, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 36), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 35–41.

14 Ludwig Petry, In Grenzen unbegrenzt. Möglichkeiten und Wege der geschichtlichen Landeskunde, in: Pankraz Fried, Probleme und Methoden der Landesgeschichte, wie Anm. 11, S. 280–304.

15 Werner Freitag, Was ist wissenschaftlich? Alte und neue Fragen einer Landesgeschichte für Westfalen, in: ders./Peter Johaneck (Hrsg.), Bünde – Städte – Gemeinden. Bilanz und Perspektiven der vergleichenden Landes- und Stadtgeschichte (Städteforschung A 77), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 1–15, hier S. 14.

Als Beitrag zu einer solchen Perspektiverweiterung soll der Blick im Folgenden auf das Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien gerichtet werden, das nicht nur eines der bedeutendsten Archive Mitteleuropas ist, sondern darüber hinaus auch als Schatzkammer der westfälischen Landesgeschichte gelten kann. In besonderem Maße gilt dies für das archivalische Erbe des kaiserlichen Reichshofrats, der bis zum Jahr 1806 mit dem Reichskammergericht die Höchstgerichtsbarkeit des Reiches bildete und darüber hinaus als oberster Lehnshof fungierte.¹⁶

Die Behördengeschichte des Reichshofrats im Überblick

Anders als das Reichskammergericht, das mit dem Wormser Reichstag von 1495 über ein festes Gründungsdatum verfügt, entwickelte sich der Reichshofrat in einer im Zeitraum von 1519 (Regierungsantritt Karls V.) bis 1564 (Tod Ferdinands I.) anzusetzenden „Formierungsphase“ aus den Hofräten der beiden Habsburger.¹⁷ In konkurrierender Gerichtsbarkeit mit dem Reichskammergericht war die Behörde erstinstanzlich für Klagen gegen Reichsunmittelbare und für Verfahren wegen Landfriedensbruchs sowie – unter Beachtung der den Landesherrn verliehenen Appellationsprivilegien¹⁸ – für Appellationen gegen die Urteile territorialer Gerichte zuständig.¹⁹ Im Bereich der konkurrierenden Gerichtsbarkeit verfuhr beide Höchstgerichte nach dem Prinzip der Prävention, wonach dasjenige Gericht für ein Verfahren zuständig war, bei dem der Prozess zuerst anhängig gemacht wurde. Während die ältere Forschung noch von einem Konkurrenzverhältnis zwischen beiden Instanzen ausging, zeichnen neuere Studien das Bild zweier „komplementärer

16 Zur Einführung auch Tobias Schenk, Die Wiener „Reichsarchive“ und die Akten des kaiserlichen Reichshofrats als ostwestfälische Geschichtsquellen, in: Die Warte 151 (2011), S. 6–10 (der Beitrag steht unter folgendem Link zum Download bereit: http://reichshofratsakten.de/wp-content/uploads/2012/01/die_Warte_151_2011_6–10.pdf); demnächst ders., Reichsgeschichte als Landesgeschichte. Eine Einführung in die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Westfalen 90 (2012) (im Druck). Siehe mit Blick auf die Reichsstadt Dortmund auch Horst-Oskar Swientek, Verfahren Dortmunder Betreffs in den Akten des Reichshofrats, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 59 (1962), S. 203–214. Mit Blick auf die hessischen Nachbarterritorien: Tobias Schenk, Wiener Perspektiven für die hessische Landesgeschichte: Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Archivnachrichten aus Hessen 11/2 (2011), S. 4–8 (http://www.staatsarchiv-darmstadt.hessen.de/irj/HStAD_Internet?cid=ef93cf4fbe8425913d17c681cb01e482).

17 Siehe Eva Ortlieb, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., in: Bernhard Diestelkamp (Hrsg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 221–289; als Überblicksdarstellung weiterhin Oswald von Gschließer, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942.

18 Hierzu Ulrich Eisenhardt, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 7), Köln/Wien 1980.

19 Näheres bei Wolfgang Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Neue Folge 4), Aalen 1965.

Gerichte für jeweils spezifische Klientelgruppen“.²⁰ Im Falle des Reichshofrats zählten hierzu auch zahlreiche Protestanten, wenngleich die kaiserliche Gerichtsbarkeit stets einen Faktor im Spannungsfeld zwischen den Konfessionen bildete.²¹ Quantifizierende Erhebungen verdeutlichen, dass der kaiserliche Gerichtshof im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts konfessionsübergreifend in zunehmendem Maße angerufen wurde – und zwar nicht nur aus dem deutschen Südwesten, sondern auch aus vermeintlich „reichsfernen“ Regionen wie dem südlichen Ostseeraum.²² Hinsichtlich des Geschäftsanfalls überflügelte der Reichshofrat das Reichskammergericht im 17. und vollends im 18. Jahrhundert deutlich, wozu neben zahlreichen weiteren Faktoren nicht zuletzt eine besonders flexible Prozessführung beitrug.²³ Diese zielte nach Möglichkeit auf eine gütliche Konfliktbeilegung und bediente sich in zahlreichen Fällen einer (vor allem an Reichsstände) delegierten Gerichtsbarkeit in Gestalt kaiserlicher Kommissionen, die durch die neuere Forschung als „zentrale Institution im Friedens- und Rechtssystem des Alten Reiches“²⁴ gewürdigt werden.

20 Siegrid Westphal, *Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 43), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 267.

21 Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für die Jahre vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges. Siehe hierzu Stefan Ehrenpreis, *Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 72), Göttingen 2006.

22 Umfangreiches statistisches Material bei Tobias Freitag/Nils Jörn, *Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum 1495–1806*, in: Nils Jörn/Michael North (Hrsg.): *Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 35), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 39–141. Die Autoren gehen von insgesamt mindestens 2.600 Reichshofratsprozessen zwischen Parteien aus dem südlichen Ostseeraum aus.

23 Statistische Erhebungen bei Eva Ortlieb/Gert Polster, *Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519–1806)*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 26 (2004), S. 189–216. Zur Prozessführung am Reichshofrat ausführlich Wolfgang Sellert, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Neue Folge 18), Aalen 1973.

24 Sabine Ullmann, *Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576)* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte 214), Mainz 2006, S. 44; vgl. Dies., *Schiedlichkeit und gute Nachbarschaft. Die Verfahrenspraxis der Kommissionen des Reichshofrats in den territorialen Hoheitskonflikten des 16. Jahrhunderts*, in: Barbara Stollberg-Rilinger/André Krischer (Hrsg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 44), Berlin 2010, S. 129–155; Eva Ortlieb, *Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657)* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 38), Köln/Weimar/Wien 2001.

Für den Wiederaufstieg des habsburgischen Kaisertums nach 1648²⁵ war der Reichshofrat von umso größerer Bedeutung, als sein Tätigkeitsbereich denjenigen des ständisch dominierten Reichskammergerichts von Anfang an deutlich übertraf. In judikativer Hinsicht fielen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mit Ausnahme Savoyens die italienischen Gebiete des Reiches in die ausschließliche Zuständigkeit des Reichshofrats, der bis zur Einrichtung der österreichischen Hofkanzlei (1620) auch die österreichischen Angelegenheiten unter Ausschluss der Erblande Ungarn und Böhmen bearbeitete. Das wesentliche Alleinstellungsmerkmal gegenüber dem Reichskammergericht bildete indes die Funktion als oberster Lehnshof und Hüter der kaiserlichen Reservatrechte (u. a. Standeserhöhungen, Vergabe von Kanonikaten durch das Recht der Ersten Bitte, Handelsprivilegien).

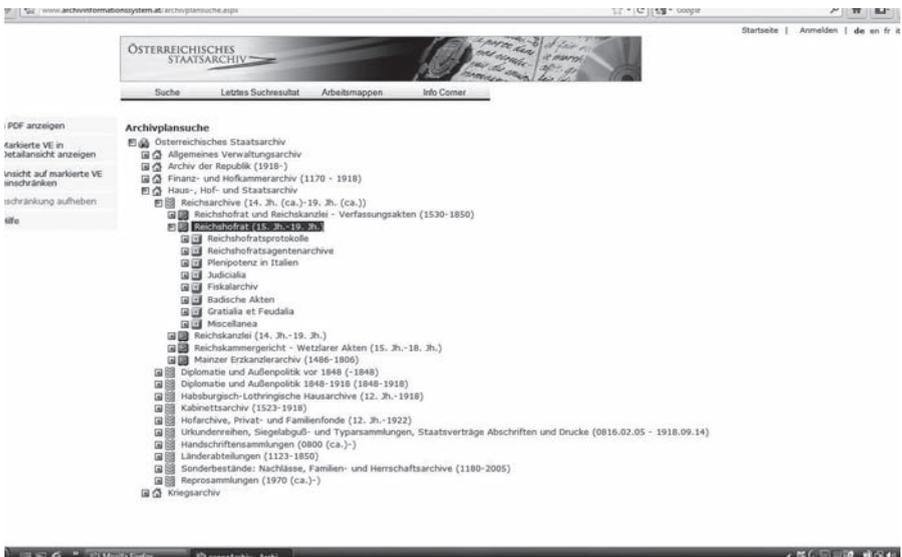
Der Bestand „Reichshofrat“ im Österreichischen Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Ebenso wie das Reichskammergericht stellte auch der Reichshofrat mit dem Untergang des Alten Reiches im Jahre 1806 seine Tätigkeit ein. Den Registraturen der beiden aufgehobenen Reichsbehörden stand allerdings ein unterschiedliches Schicksal bevor. Abgesehen von einem „unteilbaren“, heute durch das Bundesarchiv verwahrten Restbestand wurden die rund 80.000 Akten des Reichskammergerichts im Laufe des 19. Jahrhunderts bekanntlich nach Gesichtspunkten territorialer Pertinenz auf die Nachfolgestaaten des Reiches aufgeteilt. Ihre Erschließung auf Basis der 1978 verabschiedeten „Frankfurter Grundsätze“²⁶ ist mittlerweile nahezu abgeschlossen. Demgegenüber beanspruchte der österreichische Kaiser die Verfügungsgewalt über die Reichshofratsakten, die während der napoleonischen Zeit kurzfristig nach Paris verschleppt worden waren,²⁷ für sich. In gewissem Umfang kam es allerdings in den folgenden Jahrzehnten auf Antrag der Nachfolgestaaten

25 Hierzu die wegweisende Studie von Volker Press, Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740. Versuch einer Neubewertung, in: Georg Schmidt (Hrsg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 29), Stuttgart 1989, S. 51–80.

26 Die „Frankfurter Grundsätze“ sind abgedruckt bei Jost Hausmann, Die Verzeichnung von Reichskammergerichts-Akten. Ein Erfahrungsbericht, in: Wolfgang Sellert (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 38), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 241–251, hier S. 250–251. Zur Bilanz der Reichskammergerichtserschließung siehe die Beiträge in: Friedrich Battenberg/Bernd Schildt (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 57), Köln/Weimar/Wien 2010.

27 Hierzu Leopold Auer, Die Verschleppung der Akten des Reichshofrats durch Napoleon, in: Thomas Olechowski/Christian Neschwara/Alina Lengauer (Hrsg.), Grundlagen der europäischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 2010, S. 1–13.



*Der Bestand „Reichshofrat“ in der Tektonik des Haus-, Hof- und Staatsarchivs
(www.archivinformationssystem.at)*

des Reiches zu einer Ausfölgung von Reichshofratsakten, die sich heute offenbar zumeist als Vorakten in den Beständen der Oberappellationsgerichte finden. Schätzungen zufolge ist von etwa 2.000 bis 3.000 Reichshofratsakten in deutschen Archiven auszugehen.²⁸ Die Abteilung Westfalen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen verwahrt beispielsweise im Bestand A030a vier Akten, die 1815 bzw. 1817 von Wien aus an die Hofgerichte in Münster und Arnsberg abgegeben wurden.²⁹

Von derartigen Ausfölgungen abgesehen wurden die Reichshofratsakten 1851 dem Hausarchiv einverleibt und gelangten schließlich im 1901/02 errichteten Archivzweckbau des Haus-, Hof- und Staatsarchivs am Wiener Minoritenplatz zur Aufstellung. Dort befinden sie sich noch heute³⁰ und bilden neben dem Erbe der Reichskanzlei und des Mainzer Erzkanzlers sowie dem österreichischen Anteil der

28 Friedrich Battenberg, Reichshofratsakten in den deutschen Staatsarchiven. Eine vorläufige Bestandsaufnahme, in: Reichshofrat und Reichskammergericht, wie Anm. 26, S. 221–240.

29 Onlinefindbuch unter URL: <http://www.archive.nrw.de/LAV_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=1&tekId=807&id=0483&klassId=1>.

30 Nicht näher eingegangen wird an dieser Stelle auf Verluste, zu denen es im Rahmen der Auslagerungen in der Endphase des Zweiten Weltkrieges kam. Siehe hierzu Friedrich Winter, Die „Obere Registratur“ des Reichshofrates 1938–1954, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 8 (1955), S. 307–321.

Reichskammergerichtsakten die Bestandsgruppe „Reichsarchive“.³¹ Die Tektonik des nach dem Registraturprinzip aufgebauten Bestands „Reichshofrat“, der auf rund 1,3 Regalkilometern wohl rund 100.000 Verzeichnungseinheiten umfasst, spiegelt noch heute den geographisch und inhaltlich ungemein weiten Tätigkeitsbereich der kaiserlichen Behörde. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen die Judizialregistratur mit den rund 70.000–80.000 Gerichtsakten sowie die Gratialregistratur mit der Überlieferung in Lehns- und Privilegienangelegenheiten. Diese Gliederung ist freilich nicht mit einer klaren zeitgenössischen Ablagesystematik zu verwechseln. Zwischen beiden Registraturen, die sich wiederum in zahlreiche Unterserien aufzähnen, bestehen ebenso zahlreiche Schnittmengen wie zwischen den Reichshofratsakten und den übrigen Teilen der Bestandsgruppe „Reichsarchive“.³²

Die Protokollüberlieferung des Reichshofrats

Nicht nur die Akten der „Reichsarchive“ lassen das Herz jedes Archivars oder Frühneuzeithistorikers höher schlagen, auch die Amtsbuchüberlieferung der Bestandsgruppe ist in ihrem Quellenwert für weite Teile Mitteleuropas kaum zu überschätzen. Aus dem Bestand „Reichskanzlei“ sei an dieser Stelle zunächst auf die Reichsregisterbücher hingewiesen, die bei einer lückenhaften Gesamtlauzeit von 1348 bis 1806 taxpflichtige Urkunden wie Adelserhebungen, Wappen-, Schutz- und Lehnbriefe, Privilegienbestätigungen und *Primae Preces*³³ (zumeist nach dem Konzept) nachweisen.³⁴ Die mikroverfilmten Bände entstammen zum Teil der Lehns- und Gratialregistratur des Reichshofrats, zu deren Aktenüberlieferung sie zahlreiche Berührungspunkte aufweisen. Ein gleiches gilt für die 650 Reichstaxbücher, in de-

31 Als Bestandsübersicht noch immer Lothar Groß, *Reichsarchive*, in: *Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, Bd. 1, hrsg. v. Ludwig Bittner, Wien 1936, S. 273–394.

32 Diesbezügliche Ausführungen anhand eines Fallbeispiels bei Tobias Schenk, *Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen: Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717–1728)*, in: Anja Amend-Traut/Albrecht Cordes/Wolfgang Sellert (Hrsg.), *Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution*, Berlin/New York 2013 (im Druck).

33 Gemeint ist die Besetzung von Pfründen in Reichsstiften durch das Recht der Ersten Bitte. Siehe Anna Hedwig Benna, *Preces Primariae und Reichshofkanzlei 1559–1806*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 5 (1952), S. 87–102; Leo Santfaller, *Die Preces primariae Maximilians I.* Aufgrund der maximilianischen Registerbücher des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, in: ders. (Hrsg.), *Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. Ergänzungsband 2/1)*, Wien 1949, S. 578–661. Verwiesen sei ferner auf die noch unerschlossene, 30 Kartons umfassende Reichshofratsaktenserie der *Primae Preces*, die eine wichtige Quelle für die Erforschung kaiserlicher Klientelpolitik darstellt.

34 Groß, *Reichsarchive*, wie Anm. 31, S. 316–323; zum Geschäftsgang der Registrierung ders., *Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806 (Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1)*, Wien 1933, S. 221–228.



Reichsregisterbücher aus der Regierungszeit der Kaiser Leopold I. und Joseph I. im Magazin des Haus-, Hof- und Staatsarchivs (Foto: Tobias Schenk)

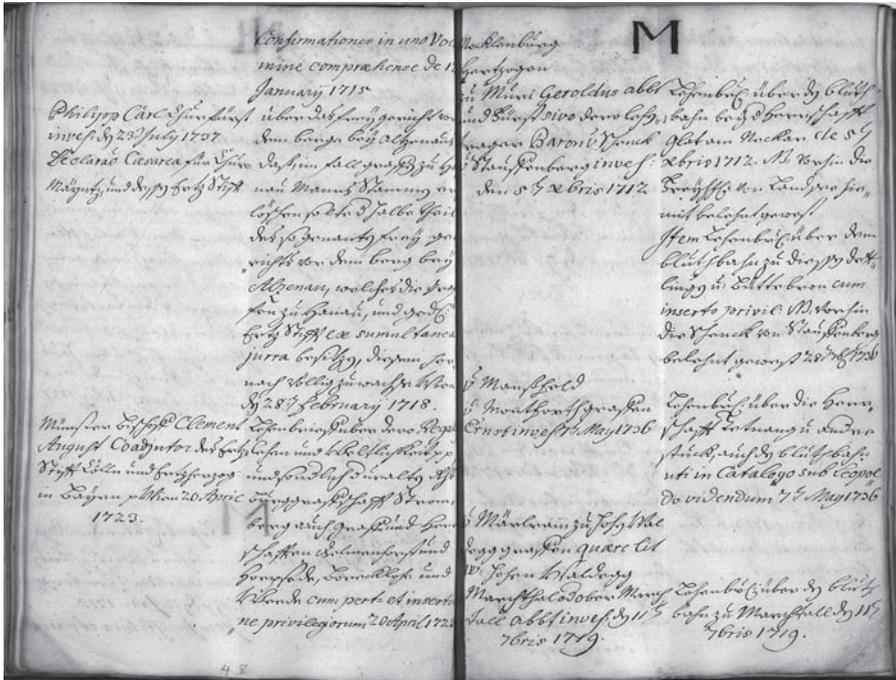
nen die durch die Kläger bzw. Antragsteller für bestimmte Dokumente zu entrichtenden Gebühren ausgewiesen sind.³⁵ Dass die Angaben nicht nur für die Prozesskosten einzelner Verfahren und Privilegierungsakte, sondern auch für die allgemeine Finanzgeschichte des Kaiserhofes von großer Bedeutung sind, mag der Hinweis verdeutlichen, dass sich allein die Lehnsabgaben (Laudemien) in der Regierungszeit Karls VI. (1711–1740) auf schätzungsweise 1,2 Millionen Gulden beliefen.³⁶

Zum besseren Verständnis der reichshofrätlichen Protokollüberlieferung sind zunächst einige kanzleigeschichtliche Bemerkungen notwendig. Die Schriftgutverwaltung fiel in die Zuständigkeit der nach der Abdankung Kaiser Karls V. (1556) aus der Hofkanzlei Ferdinands I. hervorgegangenen und durch eine Ordnung vom 1. Juni 1559 reorganisierten Reichskanzlei.³⁷ Die Behörde unterstand nominell dem

³⁵ Groß, Reichsarchive, wie Anm. 31, S. 372–374.

³⁶ Rüdiger Freiherr von Schönberg, Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts A 10), Heidelberg/Karlsruhe 1977, S. 145.

³⁷ Vgl. den Überblick bei Stefan Ehrenpreis, Der Reichshofrat im System der Hofbehörden Kaiser Rudolfs II. (1576–1612). Organisation, Arbeitsabläufe, Entscheidungsprozesse, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 45 (1997), S. 187–205.



1712 angelegtes Reichslehnsbuch Kaiser Karls VI. mit Eintrag des Lehnsbriefes für Clemens August von Bayern als Bischof von Münster vom 20. April 1723. ÖStA HHStA, RHR, Gratiana et Feudalia, Reichslehnsakten, deutsche Expedition, Reichslehnsbuch 5b, Bl. 48–49 (Foto: Manfred Huber)

Mainzer Kurfürsten und Erzkanzler,³⁸ wurde jedoch de facto von dem durch Kurmainz zu ernennenden Reichsvizekanzler³⁹ geführt. Diesem, der qua Amt auch als Mitglied des Reichshofrats fungierte, oblagen neben zahlreichen weiteren Aufgaben die Aufsicht über die kaiserlichen Siegel und die Jurisdiktionsgewalt über das Personal der Kanzlei, die organisatorisch in eine deutsche und eine lateinische, vor allem für „Reichsitalien“ zuständige Expedition gegliedert war.⁴⁰ Die Sekretäre bei-

38 Vgl. die Beiträge in: Peter Claus Hartmann (Hrsg.), Kurmainz, das Reichserzkanzleramt und das Reich am Ende des Mittelalters und im 16. und 17. Jahrhundert (Geschichtliche Landeskunde 47), Stuttgart 1998.

39 Heinrich Kretschmayr, Das deutsche Reichsvizekanzleramt, in: Archiv für österreichische Geschichte 84 (1898), S. 381–501; Groß, Reichshofkanzlei, wie Anm. 34, S. 97–99; als materialreiche biographische Fallstudie noch immer wertvoll: Hugo Hantsch, Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn (1674–1746). Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI. (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst 2), Augsburg 1929.

40 Vgl. in diesem Zusammenhang auch Leopold Auer, Reichshofrat und Reichsitalien, in: Matthias Schnettger/Marcello Varga (Hrsg.), L'Impero e l'Italia nella prima età moderna/Das Reich und Italien

der Expeditionen führten im Reichshofrat ebenso wie im Geheimen Rat das Protokoll, wobei ihnen gerade die letztere Funktion oftmals erheblichen politischen Einfluss verschaffte. 1617 werden in der deutschen, wenig später auch in der lateinischen Expedition erstmals spezielle Reichshofratssekretäre greifbar, die neben der Auskunftserteilung gegenüber den Prozessparteien damit betraut waren, die ihnen vom Reichsvizekanzler zugestellten Schriftstücke sowie eventuelle Vorakten im Reichshofrat einzubringen und die Konzepte und Reinschriften der durch das Plenum gefällten Beschlüsse anzufertigen. Nachdem bereits die Hofratsordnung Ferdinands I. von 1541 (Art. 10) eine Protokollierung der Beschlüsse vorgesehen hatte,⁴¹ bestimmte die Reichshofratsordnung vom 3. April 1559 (Art. 17): „Damit auch umb so vil desto besser in gedechnus behalten werde, was iederzeit und in waß gegenwerttgkait gerathschlagt und geschlossen worden, so wöllen wir, daß unserer secretarien yeder ein aigen buch zu verzeichnus solcher rathschlag allzeit bey ime im rath habe und den monat und tag in anfang des raths erstlich schreibe und darnach den präsidenten oder verwaltter seines amts, auch die hofrath, so dabei sein, vleissig verzeichne und darnach die rathschläg und beschlüss, so disselbe rathszeit beschehen, ordenlich nacheinander seze.“⁴²

Auf Basis eindrucksvoller Quellenkenntnis hat bereits Lothar Groß die Komplexität der reichshofrätlichen Protokollüberlieferung betont. So ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich in der heutigen Reihe der Resolutionsprotokolle⁴³ auch 25 Bände des Geheimen Rats sowohl der deutschen wie der lateinischen Expedition aus dem 16. und 17. Jahrhundert finden.⁴⁴ Mit Blick auf die eigentlichen Reichshof-

in der Frühen Neuzeit (Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Beiträge 17), Bologna/Berlin 2006, S. 27–40.

- 41 Siehe: Die Österreichische Zentralverwaltung, I. Abteilung: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei (1749), hrsg. v. Thomas Fellner/Heinrich Kretschmayr, Bd. 2 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 6), Wien 1907, S. 274–275.
- 42 Reichshofratsordnung von 1559 abgedruckt in: Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766, hrsg. v. Wolfgang Sellert, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 8/I/II), Köln/Wien 1980/1990, Bd. 1, S. 22–36, Zitat S. 33.
- 43 Als Einzelstudien zu den Protokollen liegen vor: Lothar Groß, Reichshofratsprotokolle als Quellen niederösterreichischer Geschichte, in: Jahrbuch für Landeskunde Niederösterreichs 26 (1936), S. 119–123; Barbara Staudinger, Die Resolutionsprotokolle des Reichshofrats als Quelle zur jüdischen Geschichte, in: Anette Baumann/Siegrid Westphal/Stephan Wendehorst/Stefan Ehrenpreis (Hrsg.), Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 119–140.
- 44 Nach Groß, Reichshofkanzlei, wie Anm. 34, S. 237 handelt es sich um die Bände Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichshofrat (im Folgenden: ÖStA, HHStA, RHR), Res. Prot. saec. XVI, Nr. 18, 20b, 26b, 27b, 31b, 42b, 48b, 49a, 49b, 52b, 54b, 56b, 58, 60b, 68, 70b, 75 und 80b sowie saec. XVII, Nr. 22a, 26, 38, 44, 47b, 49b und 132b. Zur Analyse der Bände siehe ebd., S. 237–247. Zum Geheimen Rat: Stefan Siennel, Die Geheime Konferenz unter Kaiser



*Reichshofrätliche Resolutionsprotokolle
im Magazin des Haus-, Hof- und
Staatsarchivs (Foto: Tobias Schenk)*

ratsprotokolle⁴⁵ sind neben diversen Neben- und Referentenprotokollen⁴⁶ vor allem Resolutions- und Exhibitenprotokolle zu unterscheiden.

Erstere setzen in der deutschen Expedition⁴⁷ mit den Protokollen der Reichssekretäre Wolf Haller (Laufzeit: 13. Juni 1559 bis 24. Dezember 1560)⁴⁸ und Leopold Kirchsclager (5. Januar 1559 bis Ende 1560)⁴⁹ ein. Ihrem Entstehungszweck ent-

Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof (Beiträge zur Neueren Geschichte Österreichs 17), Frankfurt am Main u. a. 2001, S. 82–101; vgl. auch ders., Die Protokolle zentralstaatlicher politischer Ratskollegien (1527–1742/60), in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburger Monarchie (16. – 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), Wien 2004, S. 120–127.

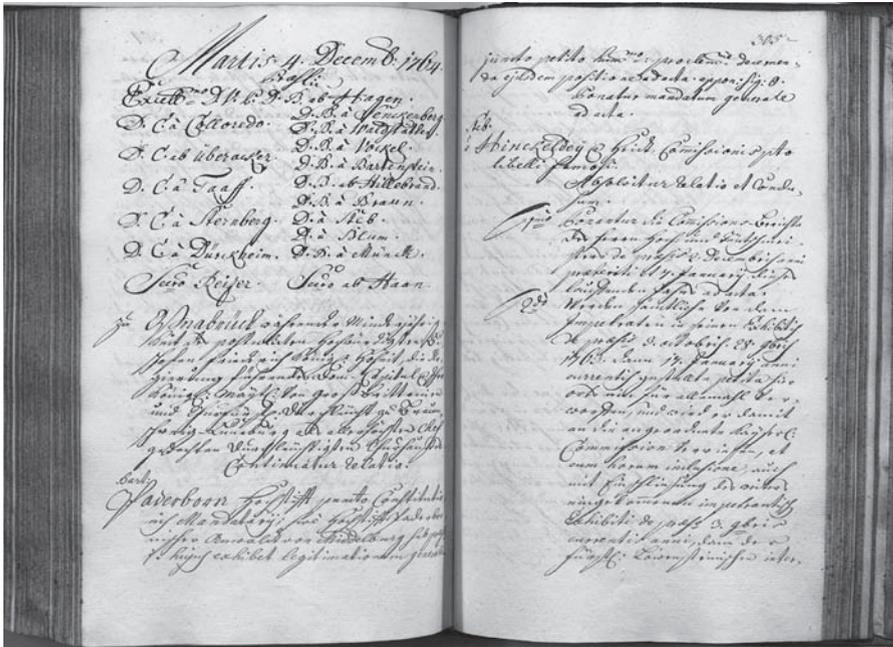
45 Die folgenden Angaben nach den Analysen bei Groß, Reichshofkanzlei, wie Anm. 34, S. 247–260.

46 Auf diese wird im Folgenden nicht näher eingegangen. Siehe stattdessen Groß, Reichshofkanzlei, wie Anm. 34, S. 258–260.

47 Die Überlieferung der lateinischen Expedition setzt 1558 ein mit den Bänden ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot. Saec. XVI, Nr. 13 und 26a.

48 ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot. Saec. XVI, Nr. 17.

49 ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot. Saec. XVI, Nr. 14.



Reichshofratsprotokoll vom 4. Dezember 1764. Wie der Präsenzliste zu entnehmen ist, nahmen an der Sitzung neben dem Präsidenten Johann Hugo von Hagen fünf Räte der Herrenbank (linke Spalte), neun Räte der gelehrten Bank (rechte Spalte) und zwei Sekretäre (Einträge am Ende beider Spalten) teil. Ganz oben auf der Agenda stand ein Verfahren zwischen dem Osnabrücker Domkapitel und dem englischen König Georg III., der seinen erst wenige Monate alten Sohn Friedrich August zum Bischof von Osnabrück postuliert hatte. Im Anschluss daran brachte Reichshofrat Josef von Bartenstein (erkennbar am Kürzel „Bart.“) eine Prozessvollmacht des Hochstifts Paderborn für den Reichshofratsagenten Johann Heinrich von Middelburg ein. ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot. Saec. XVIII, Nr. 154, Bl. 304–305.

sprechend gewähren diese (in der Folge nur lückenhaft überlieferten) Sekretärsprotokolle keinen vollständigen Überblick über die im Reichshofrat beratenen Agenden, sondern verzeichnen lediglich die dem Verfasser zur Bearbeitung zugewiesenen Materien. Allerdings weisen manche Bände insofern über die Tätigkeit des Reichshofrats hinaus, als sie Einträge zu Verfahren enthalten, in denen der Beurkundungsbefehl nicht auf einem Beschluss des Ratsgremiums, sondern auf einer Weisung des Reichsvizekanzlers basierte. Neben diese von Sekretären angelegten Bände treten bereits 1563 Protokolle, die von jenen Reichshofräten geführt wurden, die als ständige Referenten für den Vortrag beim Kaiser zuständig waren. Im Gegensatz zu den Sekretärsprotokollen verzeichnen sie sämtliche an einem Sitzungstag beratenen Materien. Dasselbe gilt für das Gros der überlieferten Resolutionsprotokolle

des 17. und 18. Jahrhunderts, bei denen zwischen Konzeptbänden („Rapularia“), die während der Ratssitzungen durch die Reichshofratssekretäre verfasst wurden, und den später zumeist durch Kanzleischreiber angefertigten Reinschriften zu differenzieren ist. In ihrem Aufbau erfuhren die durch einen zeitgenössischen Index erschlossenen Resolutionsprotokolle während des 17. und 18. Jahrhunderts keine wesentliche Änderung. Im Anschluss an das Datum des Sitzungstages und eine Präsenzliste wurden die behandelten Materien niedergeschrieben. Hier finden sich die Namen der Kläger/Supplikanten bzw. Beklagten, eine Zusammenfassung des von diesen eingereichten Schriftstücks (in späterer Zeit identisch mit dem durch den kaiserlichen Protonotar⁵⁰ auf dem Schriftstück angebrachten Rubrumvermerk) und die durch den Reichshofrat gefassten Beschlüsse. Zumeist enthält der Eintrag darüber hinaus das mit Hilfe der Präsenzliste aufzulösende Namenskürzel des zuständigen Referenten.⁵¹

Neben die Resolutionsprotokolle treten seit dem 16. Jahrhundert Einlaufbücher in Gestalt der Exhibitenprotokolle (*Protocolla rerum exhibitarum*), bei denen es sich in der Frühzeit zum Teil um Kanzleibehelfe des Reichsvizekanzlers zu handeln scheint, die in Analogie zu manchen Sekretärsprotokollen Schriftstücke verzeichnen, welche nicht für den Reichshofrat, sondern für andere Hofbehörden bestimmt waren.⁵² Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sind die zuvor chronologisch aufgebauten und durch den Protonotar geführten Bände alphabetisch nach Absendernamen strukturiert. Neben Resolutions- und Exhibitenprotokollen bleibt schließlich auf 14 Lehnbücher hinzuweisen, die – im späten 15. Jahrhundert einsetzend – die kaiserliche Lehnvergabe, die Fahndung nach verschwiegenen Reichslehen und die Gewährung von Indulten dokumentieren und zuvor zum Teil zu den Reichsregisterbüchern zählten.⁵³

50 Zum 1617 geschaffenen Amt des Protonotars siehe Groß, Reichshofkanzlei, wie Anm. 34, S. 106–107.

51 Hierzu auch Verena Kasper-Marienberg, „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“. Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790), Innsbruck 2012, S. 28–34.

52 Groß, Reichshofkanzlei, wie Anm. 34, S. 256–260.

53 ÖStA HHStA, RHR, *Gratialis et Feudalia*, Reichslehnsakten, deutsche Expedition, Reichslehnsbuch 1, 2a/b/c, 3a/b/c, 4, 5a/b, 6–9, sowie lateinische Expedition, Lehnbücher 1–6. Zur Quellengattung der im 12. Jahrhundert aufkommenden Lehnbücher: Karl-Heinz Spieß, *Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter*, 2. Aufl., Stuttgart 2009, S. 23–24 (mit Quellenaus-zügen ebd., S. 95–98, 141–143); Woldemar Lippert, *Die deutschen Lehnbücher*. Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters, Leipzig 1903 (ND Aalen 1970); als Beispiel aus Westfalen: Margret Westenburg-Frisch (Hrsg.), *Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark (1392 und 1393)* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 28/1), Münster 1967.

Das deutsch-österreichische Kooperationsprojekt zur Erschließung der Reichshofratsakten

Angesichts der skizzierten Dimensionen war und ist eine Tiefenerschließung der Akten und Amtsbücher des Reichshofrats im laufenden Dienstbetrieb des Haus-, Hof- und Staatsarchivs illusorisch. Für einen Großteil des Bestandes sind deshalb bis heute (zum Teil bereits retrokonvertierte) Findbehelfe des 18. und 19. Jahrhunderts maßgeblich, die alphabetisch nach Klägernamen aufgebaut sind und deren Befragungen nur in sehr eingeschränktem Maße Rückschlüsse auf den tatsächlichen Akteninhalt gestatten.⁵⁴ Diese Rahmenbedingungen haben maßgeblich dazu beigetragen, dass der Reichshofrat noch vor wenigen Jahren geradezu als „terra incognita“⁵⁵ bezeichnet werden musste. Allerdings hat die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in enger Kooperation mit dem Österreichischen Staatsarchiv und der Universität Wien zwischenzeitlich damit begonnen, den Erschließungsstand grundlegend zu verbessern. Im Rahmen eines 2007 angelaufenen und bis 2025 angelegten Projekts⁵⁶ sollen Erschließungsdaten zu 20.000 Verzeichnungseinheiten der vornehmlich das 16. und 17. Jahrhundert betreffenden Judizialserien „Alte Prager Akten“ und „Antiqua“ über das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs⁵⁷ und in Form gedruckter Inventare⁵⁸ der Forschung zugänglich gemacht werden.

Die durch wissenschaftliche Tagungen flankierten Aktivitäten der Projektpartner haben bereits zu einer wesentlichen Belebung der Forschungstätigkeit geführt, was an einer wachsenden Zahl innovativer empirischer Studien und laufender Dissertationsprojekte ablesbar ist, die über interdisziplinär angelegte Foren wie

54 Hierzu u. a.: Gert Polster, Die elektronische Erfassung des Wolfschen Repertoriums zu den Prozeßakten des Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 51 (2004), S. 635–649.

55 Leopold Auer, Das Archiv des Reichshofrats und seine Bedeutung für die historische Forschung, in: Bernhard Diestelkamp/Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Friedenssicherung und Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa, Bonn/Wetzlar 1997, S. 117–130, hier S. 120.

56 Projektinformationen bei Tobias Schenk, Präsentation archivischer Erschließungsergebnisse analog und digital. Das deutsch-österreichische Kooperationsprojekt „Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“, in: Thomas Aigner/Stefanie Hohenbruck/Thomas Just/Joachim Kemper (Hrsg.), Archive im Web. Erfahrungen, Herausforderungen, Visionen/Archives on the Web. Experiences, Challenges, Visions, St. Pölten 2011, S. 187–202; ders., Ein Erschließungsprojekt für die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Archivar 63 (2010), S. 285–290 (URL: <http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2010/ausgabe3/Archivar_3_10.pdf>).

57 URL: <www.archivinformationssystem.at>.

58 Bislang sind erschienen: Serie I: Alte Prager Akten, Bde. 1–3 (A–O), hrsg. v. Wolfgang Sellert, bearb. v. Eva Ortlieb, Berlin 2009–2011; Serie II: Antiqua, Bd. 1 (Karton 1–43), hrsg. v. Wolfgang Sellert, bearb. v. Ursula Machoczek, Berlin 2010.

das „Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit“ zur Diskussion gestellt werden.⁵⁹ Das von Heinz Duchhardt formulierte Plädoyer, wonach „die Aufarbeitung der Judikatur des Reichshofrats nun forschungsstrategisch Vorrang genießen“⁶⁰ müsse, wird auf diese Weise aus historischer wie aus rechtsgeschichtlicher Perspektive Schritt für Schritt umgesetzt. Gleichwohl ist über dieser erfreulichen Entwicklung nicht zu übersehen, dass selbst bei straffstem Projektmanagement im Jahr 2025 bestenfalls 25 bis 30 Prozent der Judizialakten erschlossen sein werden. Forschungen zur imperialen Judikatur des 18. Jahrhunderts werden damit auf absehbare Zeit ebensowenig von einem verbesserten Zugang profitieren können wie Arbeiten zur Tätigkeit des Reichshofrats als oberster Lehnshof. Es liegt auf der Hand, dass ein solch ungleichmäßiger Erschließungsstand tendenziell die Gefahr einer Reduktion des Forschungsinteresses auf die gerichtlichen Funktionen des Reichshofrats in sich birgt. Bei aller Bedeutung, die diesem Tätigkeitsbereich zweifellos zukommt, würde eine derartige Verengung dem solitären Zuschnitt des Reichshofrats als kombiniertem Gerichts- und Lehnshof sowie als politischem Beratungsgremium freilich kaum gerecht werden und erschiene umso bedenklicher, als sich die Forschung soeben anschickt, das frühneuzeitliche Lehnswesen vom Verdikt anachronistischer Bedeutungslosigkeit zu befreien.⁶¹ Als Archivar kann man dieser überfälligen Neuorientierung nur zustimmen, denn wenn das von Reinhard Koselleck ins Feld geführte „Vetorecht der Quellen“⁶² je eine Berechtigung hatte, dann hier: Mehrere hundert Kartons mit reichshofrätlichen Lehnsakten verdeutlichen schon bei oberflächlichster Lektüre, dass das Lehnswesen bis weit ins 18. Jahrhundert hinein einen integralen Bestandteil der Verfassungswirklichkeit bildete – und zwar auf Reichsebene ebenso wie auf jener der einzelnen Territorien.⁶³

Vor diesem Hintergrund lässt sich das wahrhaft einzigartige Potential der Reichshofratsakten nur durch einen multiperspektivischen Zugriff ausschöpfen. Judizial-, Gratial- und Lehnsmaterien zusammengenommen, enthält der Bestand möglicher-

59 Hingewiesen sei an dieser Stelle lediglich auf die fortlaufend aktualisierte Literaturliste, die zum Download auf der Internetpräsenz des Erschließungsprojekts bereitsteht. URL: <www.reichshofratsakten.de>.

60 Heinz Duchhardt, Rezension von: Westphal, Kaiserliche Rechtsprechung, wie Anm. 20, in: *Sehepunkte* 3 (2003), Nr. 3 [15.03.2003], URL: <www.sehepunkte.de/2003/03/1354.html>.

61 Zur Einführung Barbara Stollberg-Rilinger, *Das Reich als Lehnssystem*, in: Heinz Schilling/Hans Ottomeyer (Hrsg.), *Altes Reich und neue Staaten. Begleitband zur Ausstellung im Deutschen Historischen Museum, Berlin 2006*, S. 55–67; vgl. auch Dies., *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008.

62 Reinhard Koselleck, *Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt*, in: ders.: *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt am Main 1989, S. 176–207, hier S. 206.

63 Siehe am Beispiel der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung von Grafschaft/Fürstentum Moers künftig: Tobias Schenk, *Reichsgeschichte als Landesgeschichte*, wie Anm. 16.

weise rund 10.000 das Territorium des heutigen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen betreffende Akten vom späten 15. Jahrhundert bis 1806. Belehnungen der Landesherrn – Privilegienvergabe an Landesherrn und geistliche Korporationen – Besetzung von Pfründen in den reichsunmittelbaren Stiftern – Appellationen von Ständen und Untertanen gegen Urteile territorialer Gerichte – Standeserhebungen – Postwesen – Pass- und Schutzbriefe für einzelne Untertanen – Druck- und Handelsprivilegien – Moratorien und vieles mehr. Welcher Aktenbestand könnte in ähnlicher Weise über jene die neuere Forschung bewegende Frage nach der Verankerung des Alten Reiches im Alltagsleben seiner Bewohner⁶⁴ Auskunft geben? Wo fänden sich ergiebige Quellen für jene Neubewertung der geistlichen Territorien, die auf der Agenda der westfälischen Landesgeschichte ganz oben steht?⁶⁵ Welches Phänomen wäre für jene von der jüngeren Preußenforschung entdeckte regionalistische Grundstruktur der frühneuzeitlichen Hohenzollernmonarchie aussagekräftiger als die zahlreichen Appellationen, die ihre Untertanen noch bis weit ins 18. Jahrhundert hinein an den Kaiser richteten?⁶⁶ Kurz: Welche Archivalien führ-

64 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die mentalitätsgeschichtlichen Überlegungen bei Wolfgang Burgdorf, *Ein Weltbild verliert seine Welt. Der Untergang des Alten Reiches und die Generation 1806* (bibliothek altes Reich 2), 2. Aufl., München 2009, etwa S. 224; vgl. auch die Fallstudie von Michael Ströhmer, *Landstädtisches Reichsbewusstsein im nordwestdeutschen Bischofsstaat. Eine historische Denkschrift des Brakeler Stadtrates zum zentralistischen Staatsausbau im Fürstbistum Paderborn aus dem Jahr 1755*, in: *Westfälische Zeitschrift* 156 (2006), S. 265–299.

65 Siehe mit weiterer Literatur: Frank Göttmann, *Der nordwestdeutsche geistliche Staat der Frühen Neuzeit als Forschungsaufgabe*, in: Bettina Braun/ders./Michael Ströhmer (Hrsg.), *Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit* (Paderborner Beiträge zur Geschichte 13), Paderborn 2003, S. 9–57; Bettina Braun/Mareike Menne/Michael Ströhmer (Hrsg.), *Geistliche Fürsten und geistliche Staaten in der Spätphase des Alten Reiches*, Epfendorf 2008. Noch weitgehend unerforscht ist beispielsweise die Rolle der westfälischen *Germania Sacra* im Rahmen des kaiserlichen Kommissionswesens. Vgl. die Fallstudie bei Sabine Ullmann, *Geistliche Stände als Kommissare und als Parteien am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Maximilians II.*, in: Wolfgang Wüst (Hrsg.), *Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft* (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), Epfendorf 2002, S. 85–106.

66 Für eine Abkehr von etatistischen Perspektiven plädieren u. a. Michael Rohrschneider, *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit. Aspekte und Perspektiven der neueren Forschung am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 90 (2008), S. 321–349; Wolfgang Neugebauer, *Staatliche Einheit und politischer Regionalismus. Das Problem der Integration in der brandenburg-preußischen Geschichte bis zum Jahre 1740*, in: Wilhelm Brauneder (Hrsg.), *Staatliche Vereinigung: Fördernde und hemmende Elemente in der deutschen Geschichte* (Der Staat. Beiheft 12), Berlin 1998, S. 49–87. Mit Blick auf die brandenburgischen Territorien in Westfalen sei verwiesen auf Michael Kaiser, *Kleve und Mark als Komponenten einer Mehrfachherrschaft: Landesherrliche und landständische Entwürfe im Widerstreit*, in: ders./Michael Rohrschneider (Hrsg.), *Membra unius capituli. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688)* (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Neue Folge, Beiheft 7), Berlin 2005, S. 99–119; ders., *Ein schwieriger Anfang. Die Hohenzollern und die Grafschaft Mark im 17. Jahrhundert*, in: Eckhard Trox/Ralf Meindl (Hrsg.), *Preußen – Aufbruch in den*

ten den Leser schneller zur Erkenntnis Rankes, dass Landesgeschichte ohne Reichsgeschichte schlicht „ein Unding“⁶⁷ wäre?

Ausblick

Mit Blick auf die zunehmende Nutzungsintensität des Bestands „Reichshofrat“ drängen sich Überlegungen zur Digitalisierung der Resolutionsprotokolle und Lehnbücher nicht nur aus Gründen der Bestandserhaltung auf. Auf Grund des Stellenwerts der Bände als Komplementär- und „Verdichtungsüberlieferung“⁶⁸ würde ihre Digitalisierung die voranschreitende Aktenschließung in optimaler Weise flankieren und darüber hinaus den Blick auf jene Reichshofratsverfahren öffnen, deren Akten verloren sind⁶⁹ oder bis auf weiteres nicht erschlossen werden können. Welches Analysepotential die Protokolle bieten, verdeutlichen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt quantifizierende Studien zur Inanspruchnahme des Reichshofrats durch Parteien aus dem südlichen Ostseeraum⁷⁰ oder das an der Universität Wien angesiedelte Projekt „Appellationen an den Reichshofrat 1519–1740“.⁷¹

Eine Digitalisierung und Internetpräsentation über das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs würde zweifellos einen Quantensprung bedeuten und wäre dazu geeignet, das solitäre Potential der Wiener Überlieferung gleichsam auf

Westen. Geschichte und Erinnerung – die Grafschaft Mark zwischen 1609 und 2009, Lüdenscheid 2009, S. 13–34

- 67 Zitiert nach Volker Dotterweich, Heinrich von Sybel. Geschichtswissenschaft in politischer Absicht (1817–1861) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 16), Göttingen 1978, S. 296. In neuerer Zeit betonte den engen Nexus von Reichs- und Landesgeschichte beispielsweise Gabriele Haug-Moritz, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 122), Stuttgart 1992, S. 2.
- 68 Zum Begriff der Verdichtungsüberlieferung im Zusammenhang der Priorisierung archivischer Online-Angebote: Ulrich Fischer/Wilfried Reininghaus, DFG-Vorstudie „Retrokonversion archivischer Findmittel“. Die wichtigsten Ergebnisse des Projekts, in: *Archivar* 59 (2006), S. 329–333, hier S. 330–331.
- 69 Detaillierte Aussagen zur Überlieferungsquote sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Mit Blick auf die 60er Jahre des 17. Jahrhundert kam eine vergleichende Untersuchung der Protokolle und der vorliegenden Akten zum Ergebnis einer Überlieferungsquote von rund 50 % – ein Wert, der mit Blick auf das 18. Jahrhundert vermutlich deutlich höher anzusetzen ist. Siehe Tobias Freitag/Nils Jörn, Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum, wie Anm. 22, S. 47.
- 70 Tobias Freitag/Nils Jörn, Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum, wie Anm. 22.
- 71 Projektinformationen unter URL: <http://www.univie.ac.at/reichshofrat/index.php?article_id=24&clang=0>. Das Potential dieses Projekts für die westfälische Landesgeschichte verdeutlicht: Ellen Franke, Bene appellatum et male iudicatum. Appellationen an den Reichshofrat in der Mitte des 17. Jahrhunderts am Beispiel des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (im Druck).

einen Schlag ins Bewusstsein der Landesgeschichtsforschung in weiten Teilen Mitteleuropas zu katapultieren. Vorerst scheidet ein solcher Plan angesichts von rund 700 Bänden auf 60 Regalmetern und einem zu erwartenden Anfall von mehr als 200.000 Digitalisaten allerdings an der hierfür notwendigen Serverkapazität. Die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und das Österreichische Staatsarchiv werden indes ihren konstruktiven Dialog darüber fortführen, ob und wie die erfolgreiche Zusammenarbeit auf dem Feld der Aktenerschließung auch auf eine Digitalisierung der reichshofrätlichen Protokollüberlieferung ausgedehnt werden kann. Es würde bereits eine erhebliche Verbesserung der Nutzungsbedingungen darstellen, wenn Digitalisate der Resolutionsprotokolle nach dem Vorbild der gegenwärtig in der Digitalisierung befindlichen Zeremonialprotokolle des Obersthofmeisteramtes⁷² im Lesesaal des Haus-, Hof- und Staatsarchivs zur Verfügung stünden. Dabei erschiene es vertretbar, auf eine über die zeitgenössischen Register hinausgehende Indexierung einzelner Digitalisate und deren Verknüpfung mit der dazugehörigen Aktenüberlieferung vorerst zu verzichten, um ein zügiges Voranschreiten der Digitalisierung nicht zu gefährden.

Für den Augenblick wäre indes schon viel gewonnen, wenn in Deutschland parallel zu den beschriebenen Aktivitäten das Bewusstsein dafür wüchse, welches Potential mit der Akten- und Amtsbuchüberlieferung der Wiener „Reichsarchive“ für weite Teile der Frühneuzeitforschung und der Rechtsgeschichte verbunden ist. Die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen wird sich die Popularisierung der Wiener Bestände durch die Erschließung begleitende Publikationen und Vortragsveranstaltungen auch weiterhin angelegen sein lassen. Dass à la longue auch das in Planung befindliche Europäische Archivportal (APEnet)⁷³ faszinierende Perspektiven für eine archivisch-tektonische „Wiederentdeckung“⁷⁴ des Alten Reiches als „Reich der Schriftlichkeit“⁷⁵ eröffnet, liegt auf der Hand. Desweiteren wäre von archivischer Seite zu überlegen, ob sich nicht auch die Quellenkunden, die gegenwärtig sowohl im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen⁷⁶ als auch im Österreichischen Staats-

72 Siehe zu dieser Quellengattung: Mark Hengerer, Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofes im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburger Monarchie, wie Anm. 45, S. 76–93.

73 Projektinformationen unter <http://www.apenet.eu/>.

74 Formulierung in Anlehnung an Angelika Menne-Haritz, Internet und Archive – Die Wiederentdeckung der Strukturen, in: Dies. (Hrsg.), Online-Findbücher, Suchmaschinen und Portale. Beiträge des 6. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 35), Marburg 2002, S. 9–17.

75 Wie Anm. 3.

76 Hierzu zuletzt Wilfried Reininghaus in einem Beitrag im Rahmen einer am 22.06.2011 im Institut für Stadtgeschichte Frankfurt/Main geführten Podiumsdiskussion zum Thema „Die Archive und die historische Forschung“, dokumentiert in: Archivar 64 (2011), S. 370–385, hier S. 380; mit Blick auf

archiv⁷⁷ eine Renaissance erleben, als Forum für ein deutsch-österreichisches Kooperationsprojekt anbieten. Eine „Quellenkunde Altes Reich“, in der die im engeren Sinne auf das Reich und seine Institutionen bezogenen Bestände deutscher Staats-, Kommunal- und Adelsarchive anhand ausgewählter Beispiele vorgestellt und untereinander sowie mit der Wiener Gegenüberlieferung in Beziehung gesetzt würden, könnte nicht nur als vorzügliche Handreichung für die Geschichtswissenschaft und die Rechtsgeschichte dienen, sondern würde darüber hinaus auch zur Schließung archivwissenschaftlicher Forschungslücken wesentlich beitragen.

Quellenkunden zur jüdischen Geschichte ders., Spuren und Partikel. Archiv- und Quellenkunde zur jüdischen Geschichte und Genealogie in Westfalen und Lippe. Ein Überblick, in: Bettina Joergens (Hrsg.), *Jüdische Genealogie im Archiv, in der Forschung und digital. Quellenkunde und Erinnerung* (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 41), Essen 2011, S. 99–120, hier S. 99–100; bislang ist in der Veröffentlichungsreihe des Landesarchivs erschienen: Jens Heckl (Hrsg.), *Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren* (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 32), Düsseldorf 2010; vgl. die Rezension des Verfassers in: *Scrinium* 65 (2011), S. 159–160.

77 Die Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, bislang als thematisch offene Sammelbände mit historischen Einzelbeiträgen konzipiert, werden künftig als Themenbände angelegt. In Planung befindet sich derzeit eine Quellenkunde zu Archivalien aus der Zeit des Ersten Weltkrieges.

Autorenverzeichnis

Dr. Stefan Gorißen

Universität Bielefeld, Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie

Dr. Matthias Kordes

Institut für Stadtgeschichte/Stadt- und Vestisches Archiv, Recklinghausen

Dr. Stefan Pätzold

Stadtarchiv Bochum

Dr. Nicolas Rügge

Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Osnabrück

Dr. Tobias Schenk

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

c/o Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Dr. Christian Speer

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Geschichte

Dr. Henning Steinführer

Stadtarchiv Braunschweig